Informationen zum Hundehaltegesetz

Aktuelle Information zum NÖ Hundehaltegesetz

Das NÖ Hundehaltegesetz ist mit 29. Jänner 2010 in Kraft getreten, die NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung mit 1. Juli 2010.

Alle Hundebesitzer/innen sind diesbezüglich verpflichtet, eine Meldung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen bei der Marktgemeinde Kapelln durchzuführen.

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sind Hunde, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird. Nach derzeitiger Rechtslage zählen dazu Hunde nachfolgender Rassen (**auch Kreuzungen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden**):

- American Staffordshire Terrier
- Bandog
- Bullterrier
- Dogo Argentino
- Pit-Bull,
- Rottweiler
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa Inu

Bestehen bei Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden Zweifel, ob der Hund unter die obigen Bestimmungen fällt, hat der Hundehalter ein Sachverständigen-Gutachten vorzulegen, aus dem unter Zugrundelegung von Zuordnungskriterien wie Erscheinungsbild, Wesen, Bewegungsablauf hervor zu gehen hat, dass der Hund nicht unter die obigen Bestimmungen fällt. Ein Sachverständigen-Gutachten kann z. B. von einem Tierarzt erstellt werden.

Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen oder mehrere solcher Hunde halten, hatten somit bis spätestens 29. Juli heurigen Jahres Zeit, die Anzeige an die Marktgemeinde Kapelln unter Anschluss der nachstehend angeführten, erforderlichen Nachweise vorzulegen.

Das Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential ist vom Hundehalter oder der Hundehalterin bei der Marktgemeinde, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll, unverzüglich unter Anschluss folgender Nachweise anzuzeigen, falls die Anzeige noch nicht erfolgt ist:

- Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin

- Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes sowie der Nachweis der Kennzeichnung gemäß § 24 a Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2008

- Name und Hauptwohnsitz jener Person bzw. Geschäftsadresse jener Einrichtung, von der der Hund erworben wurde

- Größen- und lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedungen und des Gebäudes, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll

- Nachweis der erforderlichen Sachkunde zur Haltung dieses Hundes

- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.

Die Vorlage des Nachweises der erforderlichen Sachkunde ist nicht notwendig, wenn der Hund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes älter als acht Jahre ist.

Hunde mit erhöhtem Gefahrenpotential laut §2 des NÖ. Hundehaltegesetzes v. 29. Jänner 2010:

American Staffordshire Terrier

(FCI-Nr: 286)

Bullterrier

(FCN-Nr: 11)

Dogo Argentino

(FCN-Nr: 292)

Rottweiler

(FCI-Nr: 147)

Staffordshire Bullterrier

(FCI-Nr: 76)

Tosa Inu

(FCI-Nr: 260)